

Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 04.05.2021

Auf Grund des Art. 2 der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 29.04.2021 wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) in der seit dem 04.05.2021 geltenden Fassung bekannt gemacht.

§ 1 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Außer der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher sind sieben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse drei Ausschüsse, und zwar

einen Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss
(zuständig für Finanzen, Recht, Sicherheit, Ordnung, Feuerwehr, Organisation und Digitalisierung)

einen Bau-, Umwelt- und Klimaschutzsausschuss
(zuständig für Bau, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz)

einen Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss
(zuständig für Soziales, Bildung, Integration, Kultur, Sport und Städtepartnerschaften).

Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

§ 2 Magistrat

Der Magistrat besteht aus der/dem hauptamtlichen Bürgermeisterin /Bürgermeister, der/dem hauptamtlichen Ersten Stadträtin/Stadtrat, einer/einem weiteren hauptamtlichen Stadträtin/Stadtrat und vierzehn ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten.

§ 3 Ortsbezirke, Ortsbeiräte

- (1) Für die Stadtteile Bommersheim, Oberursel-Mitte, Oberursel-Nord, Oberstedten, Stierstadt und Weißkirchen werden gemäß § 81 Hessische Gemeindeordnung entsprechende Ortsbezirke gebildet. Die Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Karte (Anlage).
- (2) Bezieht sich eine den Ortsbeirat betreffende Angelegenheit auf eine Gemarkung, die sich zwar in den Grenzen des Ortsbezirk befindet, aber einem anderen Stadtteil katastermäßig zugeordnet ist, so ist auch der Ortsbeirat dieses Stadtteils zu beteiligen.
- (3) Für jeden Ortsbezirk wird ein Ortsbeirat gewählt, der jeweils aus 9 Mitgliedern besteht. Die Aufgaben der Ortsbeiräte richten sich nach den Bestimmungen des § 82 der Hessischen Gemeindeordnung.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt den Ortsbeiräten für ihren jeweiligen Ortsbezirk nachfolgende Aufgaben:

- a) Benennung von Straßen, Plätzen und anderen kommunalen Einrichtungen im Ortsbezirk, soweit die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung nicht im Einzelfall wieder an sich zieht.
- b) Förderung der örtlichen Gemeinschaft (z.B. lokale Feste / Veranstaltungen im Ortsbezirk).
- c) Alters- und Ehejubiläen, Ehrungen, sonstige repräsentative Anlässe im Ortsbezirk.
- d) Unterstützung der im Ortsbezirk ansässigen Vereine.
- e) Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur informellen Bürgerbeteiligung im Ortsbezirk.

Zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben werden dem Ortsbeirat Leistungen nach Maßgabe der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt.

- (5) Die Arbeit der Ortsbeiräte regelt eine von der Stadtverordnetenversammlung erlassene, für alle Ortsbeiräte geltende Geschäftsordnung.

§ 3a Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat für die Stadt Oberursel (Taunus) besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) An der Wahl des Ausländerbeirates kann auch durch Briefwahl teilgenommen werden.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oberursel (Taunus) erfolgen - vorbehaltlich Abs. 6 - durch kostenfreie Bereitstellung im Internet unter der in ausschließlicher Verantwortung der Stadt Oberursel (Taunus) betriebenen Internetadresse www.oberursel.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird jeweils in der Taunus-Zeitung unter Angabe dieser Internetadresse innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen vor dem Tag der Bereitstellung im Internet hingewiesen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (3) Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich. Im Fall ihrer Änderung gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell geltende Fassung der Satzung oder Verordnung insgesamt.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oberursel (Taunus) nach Kommunal- und Landeswahlgesetz sowie dem Baugesetzbuch und den zu diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen erfolgen in der Taunus-Zeitung.
- (5) Textfassungen der nach Abs. 1 bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen in Papierform können von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten der Verwaltung eingesehen werden. Auf Wunsch wird gegen Kostenerstattung ein entsprechender Ausdruck der Satzung oder Verordnung gefertigt. Auf diese Rechte wird im Rahmen der Bekanntgabe nach Abs. 1 Satz 2 hingewiesen.
- (6) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne oder Zeichnungen und die dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen

Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum des Rathauses auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort und die Zeit der Auslegung durch Abdruck in der Taunus-Zeitung bekannt zu geben. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.

- (7) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 5 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.
- (8) Die Abs. 6 und 7 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.
- (9) Die im Internet bekannt gemachten Rechtsvorschriften der Stadt Oberursel (Taunus) sind in einer Sammlung des Stadtrechts dauerhaft zu sichern. Die Sammlung kann in digitaler oder in Papierform erfolgen.

§ 5

Film- und Tonaufnahmen

- (1) Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zulässig. Die Zulassung zu Film- und Tonaufnahmen bedarf der vorherigen Akkreditierung bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder beim Stadtverordnetenvorsteher.
Die Zulässigkeit von Film- und Tonaufnahmen gilt ebenfalls für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Film- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen. Näheres hierzu kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die eine Aufzeichnung ihrer Person in der Stadtverordnetenversammlung nach Abs. 1 ablehnen, haben dies der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. In diesem Fall sind die Aufnahmen für die Film- und Tonaufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte der oder des widersprechenden Stadtverordneten gewahrt werden.

§ 6

Ehrenbezeichnung

Die Ehrenbezeichnung nach § 28 Abs. 2 HGO lautet "Stadtälteste oder Stadtältester der Stadt Oberursel (Taunus)".

§ 7

Amtskette

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist es persönlich vorbehalten, bei feierlichen Anlässen die Amtskette der Stadt Oberursel (Taunus) anzulegen.

§ 8

Stadtfarben, Stadtwappen

- (1) Die Stadtfarben sind rot - weiß - blau.
- (2) Das Stadtwappen zeigt in Blau einen silbernen Schild mit zwei roten Sparren, darüber wachsend in rotem Gewand die golden bekrönte und mit goldenem Nimbus versehene Heilige Ursula, die in der Rechten drei silberne Pfeile, in der Linken ein silbernes, sechsspeichiges Rad hält.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.







Oberursel (Taunus), den 30.04.2021

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Gesamtübersicht der Gemarkungen und Flure

M.: ohne

-  Gemarkung Oberstedten
-  Gemarkung Oberursel
-  Gemarkung Bommersheim
-  Gemarkung Sierstadt
-  Gemarkung Weißkirchen
-  Ortsbezirksgrenzen

